

MERKBLATT BEITRAGSPFLICHTEN UND HAFTUNG

Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Verordnung für den jeweiligen Innovationsbereich. Die Abgabe wird einmalig für die Dauer des Innovationsbereichs festgesetzt und in jeweils auf ein Jahr bezogenen Teilbeträgen fällig. Abgabepflichtig bleibt aufgrund der einmaligen Festsetzung der Abgabe für die gesamte Dauer des Innovationsbereichs derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist (§ 7 Absatz 5 GSED). Das gilt auch dann, wenn bei einem Verkauf des Grundstücks im Innenverhältnis privatrechtlich etwas anderes geregelt ist; z.B. dass nach Eigentumswechsel der neue Eigentümer die weiteren Raten übernehmen soll.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig (§ 6 Absatz 2 GSED).

Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Das gilt auch bei Bruchteilseigentümern eines Grundstücks; z. B. Mitglieder einer Erbengemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Mitglieder einer Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften dagegen nur mit ihrem Anteil am Miteigentum.